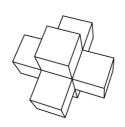
Eine Schweiz in Bewegung -Eine gerechte Schweiz

Easy Swiss Tax Ein Projekt der FDP zur Vereinfachung des Steuersystems

Vernehmlassungsvorlage der FDP Schweiz vom August 2007



Die intelligente Schweiz

Die wachsende Schweiz

Die gerechte Schweiz

Die offene Schweiz



www.fdp.ch

A. Warum benötigt die Schweiz eine Steuersystem-Reform?

Steuern sind für das Funktionieren eines Staates notwendig und werden von den Steuerpflichtigen dann akzeptiert, wenn deren effiziente und effektive Verwendung durch den Staat als gewährleistet beurteilt wird, die administrativen Umstände als vernünftia betrachtet werden und ein faires Veranlagungsverfahren erwartet werden kann.

Das schweizerische System Besteuerung natürlider cher Personen ist komplex und hat mittlerweile einen hohen Grad an Unübersichtlichkeit erreicht. geltende Recht setzt starke Anreize, Investitionen in Steuervermeidungsund Steueroptimierungsmöglichkeiten zu tätigen. Der Entrichtungsaufwand für die Steuerzahlenden und

der Erhebungsaufwand für die Verwaltung haben deshalb überdurchschnittliche Ausmasse angenommen.

Ausnahmeregelungen, steuerungsdifferenzierungen und Steuerbegünstiwelche einzelne gungen, Steuertatbestände und einzelne Gruppen von Steuerprivilegieren, pflichtigen schüren Unzufriedenheit nicht privilegierten bei Steuerpflichtigen und tangieren insgesamt die Akdes zeptanz Steuersys-Die mit Steuerbetems. günstigungen verbundenen Umverteilungseffekte falten ausserdem eine Leistung hemmende Wirkung.

Einfachheit und Transpa-Steuersystems renz des gehören zu den Pluspunk-Steuersystems. ten eines Einfachheit und Transparenz sind Voraussetzungen für das gute Funktionieren des Steuerwettbewerbs. In einem kaum durchschaubaren Steuerregelwerk ist dagegen nicht erkennbar, ob und wie der Steuerwettbewerb spielt.

B. Das Grundmodell Easy Swiss Tax der FDP

1. Ziel von Easy Swiss Tax

Mit Easy Swiss Tax bezweckt die FDP drei Ziele: Vereinfachung, Leistungsund Investitionsförderung.

Vereinfachung: Die Steuerzahlenden sollen mit wenigen Daten ihre Steuersituation deklarieren und ihre Steuerschuld rasch eruieren können. Dies setzt eine substanzielle Verwesentli-Systems chung des Abzüge und Ausnahmen Die Besteuerung voraus. wird damit insgesamt einheitlicher, transparenter und berechenbarerer. Vereinfachung schlägt positiv auf der Seite Steuerzahlenden wie auch bei der Steuerverwaltung zu Buch.

Leistungsförderung: Die leistungsfähigen und – willigen Steuerzahlenden sollen entlastet werden, die Abhalteeffekte, welche das

heutige Steuersystem gegenüber den Leistungsträgern oder gegenüber den Zweitverdienenden entfaltet, sollen beseitigt werden.

Investitionsförderung: Das Steuersystem soll volks-wirtschaftlich sinnvolle Anreize bieten. Renditeorientiertes Vermögen soll gegenüber brachliegendem Kapital bevorzugt werden.

2. Neues System der Besteuerung natürlicher Personen

Die Besteuerung natürlicher Personen, welche Einkommen aus unselbständiger Arbeit beziehen, erfolgt bei Easy Swiss Tax individuell. Die Besteuerung erfasst neu das Gesamteinkommen. Es setzt sich zu-Lohn sammen aus und Rente abzüglich Sozialleisder Soll-Kapitaltungen, Rendite und den Nettoerträgen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

2.1 Einheitstarife

Das Gesamteinkommen wird mindestens in zwei Einkommensteile aufge-

teilt, wobei der erste Einkommensteil zu einem tieferen und der zweite Einkommensteil zu einem hö-Einheitstarif heren steuert werden. Ein allfälliger dritter Einkommensteil wird wiederum stärker belastet als der zweite Einkommensteil. Ein zusätzlich verdienter Franken wird neu nicht mehr stärker besteuert. Denn Leissoll sich Johnen. tung Denkbar sind Modelle mit einem Nieder- und einem Hochtarif oder einem Nieder-, Mittel- und Hochtarif. Einheitstarife sorgen sammen mit Einheitsabzügen (Freibeträgen) zu einer gegenüber heute geglätteten progressiven Besteue-Mit der *Abstufung* rung. Einheitstarife kommt der ein zusätzliches **Flement** der Solidarität zwischen den verschiedenen Gruppen der Steuerzahlenden hinzu, ohne dass der Anreiz für Mehrleistung verloren geht.

2.2 Einheitsabzüge

Einheitsabzüge vereinfachen das Steuersystem substanziell und verringern den Kontrollbedarf signifikant. Vorgesehen sind folgende Einheitsabzüge:

- Berufstätigen-Pauschalabzug für Unselbständige Gewinnungskosten der Berufstätigen werden mit einem Pauschalabzug gedeckt. Bei Verheirateten wird der Pauschalabzug in einen Erst- und einen Zweitverdienerabzug aufgeteilt.
- Berufstätigen-Pauschalabzug für Selbständige Selbständig Erwerbenden, welche ihre effektiven Aufwendungen bereits in der Geschäftsbuchhaltung in Abzug bringen, steht ein tiefer angesetzter Pauschalabzug (z.B. für persönliche Pensionskassenleis-Verfütungen) zur gung.
- Unterstützungspflichtigen-Pauschalabzug
 (Familienentlastung)
 Die Pauschalabzüge
 werden vollumfänglich
 der einzel- oder alleinverdienenden
 Betreuungsperson zu-

geteilt. Im Falle einer erwerbstätigen, zweiten Betreuungsperson können die Pauschalabzüge je zur Hälfte beiden gewährt werden. Unterstützungspflichtigen-

Pauschalabzüge können für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen gewährt werden

- Rentner- und Invaliden-Pauschalabzug
- Gemeinnützigen-Abzug

2.3 Soll-Kapitalrendite-Besteuerung

Anstelle der heutigen Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung sowie der Immobilienbesteuerung tritt neu eine Vermögensertragsbesteuerung, che die Vermögenserträge auf der Basis einer Soll-Kapitalrendite besteuert. Die Soll-Kapitalrendite entspricht in etwa den Zinsen für inländische Geldmarkt-Laufzeiten anlagen mit zwischen 2 bis 5 Jahren. Sie wird dem Bruttoeinkommen zugerechnet und

zum Einheitstarif besteuert. Die Soll-Kapitalrendite glättet die hohe Steuerbelastung auf dem Vermögen und dessen Erträgen, führt aber im Gegenzug zu einem breiteren Vermögensertrags-Steuersubstrat.

3. Abgrenzung von Easy Swiss Tax zu bestehenden Steuern

Die nachfolgend genannten Steuern für natürliche Personen werden bei der Einführung von Easy Swiss Tax abgeschafft:

- Vermögenssteuer
- Zins- und Dividendenbesteuerung
- Eigenmietwert auf Wohn, bzw. Hauseigentum / Handänderungssteuer

Weitere nachfolgend genannte Steuern für natürliche Personen könnten in der Hoheit der Kantone abgeschafft werden:

- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Besteuerung von Renten- und Kapitalauszahlungen im Rahmen

der privaten Altersvorsorge (3. Säule)

Die Erfassung der Vermögen- bzw. der Vermögenserträge im Rahmen von Easy Swiss Tax bedingt eine Anpassung der Verrechnungssteuer. Zur Verhinderung von Steuerhinterziehung könnte eine rückforderbare Ertrags-Quellensteuer auf den Vermögenserträgen der Steuerpflichtigen mit landdomizil erhoben den. Für alle Vermögenserträge mit Auslanddomizil des Steuerpflichtigen bleidie zwischenstaatliben Vereinbarungen chen (z.B. Zinsbesteue-Kraft rungsabkommen mit der EU).

C. Detailregelungen zum Grundmodell

Zu B

Der Bund kann den Kantonen Vorgaben geben für den Fall, dass in den Kantonen bei einem Systemwechsel zu Easy Swiss Tax die vom Bund zu erwartenden Erträge aus der direkten Bundessteuer nicht erreicht werden. Denkbar sind prozentuale Zuschläge auf den geschuldeten Kantonssteuern.

Zu B 2 Selbständigerwerbende, Unternehmer, Familien-AG, etc.

Unternehmerische Tätigkeiten fallen generell nicht unter Easy Swiss Tax.

- Erträge abzüglich aller Aufwendungen werden wie bis anhin aufgrund einer Geschäftsbuchhaltung versteuert
- Vermögen, welche nicht für Geschäftszwecke dienen, können ausgegliedert und der Besteuerung im Rahmen von Easy Swiss Tax zugeteilt werden
- Geschäftsvermögen und Finanz-Investitionen werden wie bis anhin innerhalb der Unternehmensbesteuerung gehandhabt
- Lohnbezüge der Selbständigerwerbenden fallen unter die Easy

Swiss Tax und berechtigen zu einer reduzierten Berufstätigenpauschale (z.B. als Ersatz für den Vorsorgeabzug)

- Dividendenauszahlungen dürfen das Erwerbseinkommen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ersetzen
- Wer ausschliesslich von der eigenen Vermögensbewirtschaftung lebt, gilt als Selbständigerwerbender

Zu B 2.2 Pauschalabzüge als Ersatz von Unterstüt-

zungsbeiträgen

Die Kantone können ihre Pauschalabzüge, insbesondere den Unterstützungspflichtigen-Pauschalabzug, so hoch ansetzen, dass dadurch eine massive Entlastung der unteren Einkommen bewirkt wird. Im Gegenzug könnte dann auf Unterstützungsbeiträge, wie z.B. Krankenkassen-Prämienverbilligungen, Bil-Kindergelder oder dungsgutschriften etc., verzichtet werden.

Zu B 2.3 Vermögensbesteuerung und Immobilienbesteuerung¹

- Der Steuer unterliegen die bereits im geltenden System erfassten Werte (Bewegliches Vermögen und Immobilien) abzüglich aller Schulden
- Die Bewertung des privaten Immobilienvermögens zur Berechnung der Soll-Kapitalrendite wird wie folgt vorgenommen:
 - Landwert zum Anschaffungspreis (jeweiliger Kaufpreis bzw. Verkehrswert bei Handänderung)
 - Zuzüglich Gebäudewert aus der Veranlagung der Gebäudeversiche-

Im Sinne einer Ausnahme von der vollumfänglichen Unterstellung unter die Soll-Kapitalrenditenbesteuerung kann ein Pauschalabzug in der Grössenordnung von 1 bis 2% auf dem steuerbaren Wert vorgesehen werden. Als Variante kann ein reduzierter Soll-Kapitalrendite-Satz zur Anwendung kommen. Die beiden Varianten (Pauschalabzug, reduzierter Satz) decken die Unkosten, welche durch den Immobilienunterhalt und die Immobilienverwaltung entstehen. Auch bauliche Aufwendungen gelten als durch den Abzug erfasst.

¹ Immobilien-Unterhaltskosten

rung (alle 10 Jahre)

 Der auf der Basis der Soll-Kapitalrendite berechnete Vermögensertrag wird dem Bruttoeinkommen zugerechnet

D. Mögliche zusätzliche Elemente zum Grundmodell von Easy Swiss Tax

Minimal-Kopfsteuer

Mit einer Minimal-Kopfsteuer soll sichergedass jede stellt werden, Person Steuern bezahlt. Sie soll zum Ausdruck bringen, dass jede Person mit im Wohnsitz jeweiligen Kanton die Verpflichtung hat, sich an der staatlichen Leistungserbringung beteiligen. Mit der Einfüh-Minimalrung einer Kopfsteuer soll der Tenentgegengewirkt denz werden, dass sich die Bevölkerung in je eine Grup-

Steuerzahlenden pe von und Nicht-Steuerzahlenden aufteilt. Die Minimal-Kopfsteuer soll mit einem bestimmenden Steuertarifsenkungen an Steuertariferhöhunbzw. gen verbunden werden. Sie ist ausserdem so anzusetzen, dass sie Schwarzarbeit entgegenwirkt.

2. Steuerkredite

Übersteigt die Höhe des geschuldeten Steuerbetrags die finanziellen Möglichkeiten des Steuerpflich-(Existenzminimum), tiaen wird von der Gemeinde ein Steuerkredit ausgestellt. Die staatliche Unterstützung durch einen Steuerkredit ist an die Bedingung einer Erwerbstätigkeit sowie an den Willen der zu unterstützenden Person geknüpft, durch erhöhte Eigenleistung (z.B. Zusatzverdienst) einen Teil des Fehlbetrages mitzufinanzieren.